



## Bericht der thematischen Kommission für Volkswirtschaft und Energie (VE)

### Revisionsentwurf des Gesetzes über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen (BMAG)

#### 1. Ablauf der Arbeiten

Die thematische Kommission für Volkswirtschaft und Energie (VE) ist am Mittwoch, den 31. Oktober 2012 im Konferenzraum des Grossen Rates (2. Stock) in Sitten zusammengetreten.

#### Kommission VE

Mitglieder	Vertreten von	31.10.2012
CLAUSEN Diego (Präsident), CSPO		X
BRESSOUD François (Vizepräsident), PDCB	DUBOSSON Pascal	X
DELESSERT Frédéric (Berichterstatler), PLR	FARDEL Mathieu	X
ANDENMATTEN Anton, CVPO		X
ARNOLD Fredy, SVPO/FW		-
BRIGUET Bernard, ADG		X
CENTELLEGE Moreno, PLR		X
CHAPPOT Florian, ADG	BODRITO Jean-Pierre	X
GAILLARD Joël, PDCB	RODRIGUEZ Yann	X
RESENTERRA Aldo, PLR		X
ROSSIER Jean, PDCC		X
SCHMID Jean-Marie, CVPO		X
ZUFFEREY Joseph, PDCC	MARTIN Gilles	X

#### Parlamentsdienst

SIERRO Nicolas, Kommissionssekretär

#### Vertreter des DVER

CINA Jean-Michel, Staatsrat, Departementsvorsteher

KALBERMATTEN Peter, Chef der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit

KALBERMATTER Martin, Chef der Sektion Logistik arbeitsmarktlicher Massnahmen

#### 2. Vorstellung des Entwurfs

Nachstehend wird die detaillierte Botschaft des Staatsrates zusammengefasst. Einleitend gilt es zu präzisieren, dass die RAV am 1. Januar 2012 in die Kantonsverwaltung integriert wurden. Dies im Einklang mit den im Rahmen des zweiten Massnahmenpakets des Projekts NFA II getroffenen Entscheiden.

## 2.1. Gründe der Revision

Die Revision des Gesetzes über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen (BMAG) vom 23. November 1995 drängt sich aus folgenden Gründen auf:

- die eidgenössische Gesetzgebung hat inzwischen mehrere Änderungen erfahren;
- die Praxis hat sich gewandelt;
- strukturelle Anpassungen sind unumgänglich.

## 2.2. Ziele der Revision

- das geltende Gesetz vereinfachen, klarer formulieren und besser strukturieren;
- die kantonale Gesetzgebung über die Beschäftigung an die verschiedenen kantonalen Gesetzgebungen und an die Praxis anpassen, indem die neuen Änderungen integriert werden;
- die Ziele der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Bereich der Wiedereingliederung ausdrücklich im Gesetz verankern;
- die Palette der ergänzenden kantonalen Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung aktualisieren.

## 2.3. Hauptsächlichste materielle Änderungen

Während das Gesetz zahlreiche formelle Bereinigungen erfahren hat (neue Struktur, terminologische und strukturelle Präzisierungen), beschränken sich die materiellen Änderungen hauptsächlich auf vier Aspekte:

### 1) Anpassung der Palette der ergänzenden kantonalen Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung auf zwei Ebenen:

- a) **Erweiterung des Kreises der Begünstigten** auf ausgesteuerte Personen im Einklang mit dem Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung (AVIG), auf ehemalige Selbstständigerwerbende und auf Personen, welche die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung nicht erfüllen.
- b) **Erweiterung des Angebots an arbeitsmarktlichen Massnahmen**
  - ständige Bemühungen die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, vor allem die Langzeit- und die Jugendarbeitslosigkeit, Aussteuerungen zu verhindern und die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu fördern;
  - Integration neuer Massnahmen (Ausbildungsmassnahmen, qualifizierende Programme und kantonale Berufspraktika in Unternehmen);
  - Intensivierung der Unterstützungsmassnahmen zur Arbeitsaufnahme (kantonale Einarbeitungszuschüsse, kantonale Berufspraktika und kantonale Beiträge an Pendler- und/oder Wochenaufenthalterkosten).

### 2) Einführung der beruflicher Tätigkeitsverträge (BTV)

- Eines der Ziele der AVIG-Revision ist es, die Begründung eines neuerlichen Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung aufgrund eines Einkommens, das im Rahmen einer durch die öffentliche Hand finanzierten arbeitsmarktlichen Massnahme erzielt wurde, zu verhindern.
- Die gegenwärtigen beruflichen Eingliederungsverträge (BEV), die es ermöglichen, zusätzliche Beitragszeiten zu generieren, sind also direkt betroffen. In diesem Revisionsentwurf werden sie durch folgende Massnahmen ersetzt:

- qualifizierende Programme, die keine Beitragszeiten für die Arbeitslosenversicherung generieren;
- berufliche Tätigkeitsverträge (BTV), d.h. reale Arbeitsplätze im ersten Arbeitsmarkt für Personen mit einer anerkannten Arbeitsmarktfähigkeit.
- Mit diesen beiden Massnahmen kann der jüngsten AVIG-Revision Rechnung getragen werden, wonach nur eine regelmässige Arbeit im ersten Arbeitsmarkt einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ermöglicht.

### 3) Verankerung der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) im Gesetz

- Unter interinstitutioneller Zusammenarbeit (IIZ) versteht man die Zusammenarbeit von mehreren Institutionen hinsichtlich einer optimalen Harmonisierung der verschiedenen Versicherungs- und Integrationssysteme, um die Betroffenen – unabhängig von der Ausgangslage – möglichst rasch und nachhaltig ins Berufsleben zu integrieren.

### 4) Präventivmassnahmen

- Die Instrumente des Bundes zur Vermeidung von Entlassungen (Kurzarbeitsentschädigung [KAE] und Schlechtwetterentschädigung [SWE]) waren aufgrund ihrer Kosten und ihrer Komplexität für die KMU nur schwer zugänglich.
- 2011 erarbeitete der Staatsrat – insbesondere auf Drängen der Kommission VE im Rahmen der Prüfung des Leistungsauftrags der Dienststelle hin – ein Reglement über die KAE und die SWE, das in Krisenzeiten zur Anwendung kommen kann (Lockerung in Sachen Fristen und Soziallasten für die KMU und Vereinfachung der Verwaltungsverfahren).
- Der Staatsrat sieht vor, diesen Punkt im Gesetz zu verankern, damit er befugt ist, alle nötigen Massnahmen zu ergreifen, um bei den betroffenen Unternehmen die Nutzung der bundesrechtlichen Instrumente im Falle von Kurzarbeit und schlechtem Wetter zu fördern.

## 3. Eintretensdebatte und -abstimmung

Der Klarheit halber hat die Kommission ein Abkürzungsverzeichnis verlangt. Dieses Verzeichnis findet sich in der Beilage.

### 3.1. Kontrollmassnahmen

Die Problematik im Zusammenhang mit den Missbräuchen wird im BMAG zwar nicht thematisiert, aber die Massnahmen zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes decken sich mit den diesbezüglichen Bundesbestimmungen, namentlich der Verordnung über die Arbeitslosenversicherung (AVIV). Von der Dienststelle festgestellte Missbräuche führen zur Streichung der kantonalen Ergänzungsmassnahmen. Das Departement erklärt, dass es angesichts der im neuen Arbeitslosenversicherungsgesetz des Bundes vorgesehenen Einschränkungen äusserst schwierig wird, die Arbeitslosigkeit sozusagen zum Beruf zu machen.

Was die Frage der quasi systematischen Finanzierung der Sprachkurse für Arbeitslose anbelangt, weist die Dienststelle darauf hin, dass diese Kurse zwingend von einem RAV-Personalberater im Rahmen einer Strategie empfohlen werden müssen. Erfolgskriterium dieser Strategie ist in erster Linie die Wiedereingliederung der arbeitslosen Person und nicht so sehr die Verbesserung ihrer Sprachkenntnisse.

Die Dienststelle präzisiert, dass die Kontrollen im Rahmen des mit dem Bund abgeschlossenen Leistungsvertrags erfolgen und dass das SECO der Wirksamkeitsbeurteilung der Wiedereingliederungsmassnahmen besondere Beachtung schenkt.

### **3.2. Strukturelle Arbeitslosigkeit und kantonale Politik**

Die dunklen Wolken am Beschäftigungshorizont verheissen für unser Land und unseren Kanton nichts Gutes. Neben der konjunkturellen Arbeitslosigkeit zeichnet sich auch eine strukturelle Arbeitslosigkeit ab, die eine Neuausrichtung wichtiger Beschäftigungssektoren, wie der Finanzwirtschaft oder der Industrie, erfordern. Der drohende Stellenabbau bei der Lonza verdeutlicht dies.

In diesem Zusammenhang muss präzisiert werden, dass sich das BMAG an die Arbeitslosen richtet. Auch wenn dieses Gesetz einige Massnahmen zur Vermeidung von Entlassungen (z.B. Kurzarbeitsentschädigung [KAE]) beinhaltet, so hat es nicht zum Zweck, neue Stellen oder ein günstigeres Wirtschaftsumfeld für die Arbeitgeber dieses Kantons zu schaffen. Der bescheidene Handlungsspielraum des Kantons auf dem globalisierten Arbeitsmarkt umfasst gegenwärtig vier Stossrichtungen: Wirtschaftsförderung, Steuerwesen, Energie und reglementarische Einschränkungen.

### **3.3. Ausgaben und Finanzierung im Bereich der Arbeitslosigkeit im Wallis**

Die beiliegende Tabelle gibt einen Überblick über sämtliche Beträge im Zusammenhang mit der Arbeitslosigkeit. Insgesamt beliefen sich die Ausgaben 2010 im Zusammenhang mit der Arbeitslosigkeit auf 278 Millionen Franken.

Der Botschaft des Staatsrates ist zu entnehmen, dass der Revisionsentwurf keine zusätzlichen Kosten und keine personellen Veränderungen mit sich bringt.

### **3.4. Verwaltung des kantonalen Beschäftigungsfonds**

Der Fonds wird aktuell von der kantonalen Arbeitslosenkasse verwaltet und es gibt keine besonderen Probleme in diesem Zusammenhang. In Artikel 49 des Gesetzesentwurfs wird dem Staatsrat die Befugnis zur Ernennung des Verwaltungsorgans des Fonds übertragen.

### **3.5. Berufliche Tätigkeitsverträge (BTV)**

Die Dienststelle hat vom SECO die schriftliche Bestätigung erhalten, dass die BTV im Einklang mit dem neuen Arbeitslosenversicherungsgesetz stehen und bei der Berechnung der Beitragszeit, die Anrecht auf Arbeitslosenentschädigung gibt, effektiv berücksichtigt werden.

Die BTV kommen aus zwei Gründen nur für Personen über 25 Jahre zur Anwendung:

- Für jüngere Personen existieren andere spezifische Massnahmen.
- Eine Erweiterung der BTV auf alle Altersgruppen wäre zu kostspielig.

### **3.6. Zusammenarbeit mit den Organisatoren von Massnahmen**

Die Zusammenarbeit mit den Organisatoren von Massnahmen wird im Rahmen eines Leistungsauftrags festgelegt. Allgemein gibt es einen Organisationspartner in jeder der fünf RAV-Regionen. Das Departement will eine gewisse Kontinuität mit den «langjährigen Partnern» gewährleisten, anstatt auf eine Vielzahl von Organisatoren zu setzen. In den

Augen des Departements würde die Durchführung von Ausschreibungen zu einer zusätzlichen Bürokratie führen und das System destabilisieren.

### **3.7. Kantonale Einarbeitungszuschüsse (KEAZ) und private Arbeitsvermittlungsunternehmen**

Das Departement räumt den Massnahmen, die eine dauerhafte Eingliederung bezwecken, Priorität ein. Dies im Gegensatz zur Forderung der «Association valaisanne des entreprises de placement privé», ihren Mitgliedern zu ermöglichen, KEAZ mit Stellensuchenden abzuschliessen, die von ihnen für mehrere Temporäreinsätze bei unterschiedlichen Arbeitgebern vermittelt wurden. Die Kommission anerkennt zwar die Rolle der Vermittlungsunternehmen auf dem Arbeitsmarkt, ist aber der Ansicht, dass die in Artikel 16 vorgesehenen Möglichkeiten ausreichen.

### **3.8. Unterstützung für Personen, die sich für eine selbstständige Erwerbstätigkeit entschieden haben**

Es existiert eine Struktur, mit der vermieden werden soll, dass Arbeitslose, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben wollen, von heute auf morgen ihren Entschädigungsanspruch verlieren. Es werden Kurse angeboten, um die Anforderungen einer selbstständigen Erwerbstätigkeit aufzuzeigen und die betroffenen Personen zu beraten. In einigen Fällen können die Entschädigungszahlungen während maximal 90 Tagen fortgesetzt werden. Diese Thematik untersteht allerdings dem Bundesrecht.

### **3.9. Eintretensabstimmung**

Eintreten wird von den 12 anwesenden Mitgliedern einstimmig beschlossen.

## **4. Detailberatung**

Die Kommission bemängelt die Verwendung der Buchstaben aa), bb), cc) bei den Artikeln 28 ff. Diese verwirrende Unterteilung entspricht weder der Systematik der Gesetzessammlung noch den gesetzestechnischen Richtlinien der Staatskanzlei. Auf Vorschlag der Kommission hat die Dienststelle den 2. Abschnitt in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei überarbeitet. Mit der **Einführung von Unterabschnitten** wurde die Lesbarkeit verbessert.

### Titel und Erwägungen

Ergänzung der Kommission

**eingesehen Artikel 43 des Gesetzes vom 28. März 1996 über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten**

Kommentar:

Vgl. Artikel 57 weiter unten.

Art. 8

## Änderung der Kommission

~~<sup>2</sup> Bei geringer Arbeitslosigkeit kann die Tätigkeit eines RAV durch Staatsratsbeschluss erweitert werden.~~

### Kommentar:

In Absatz 1 wird präzisiert, dass der Staatsrat das Tätigkeitsgebiet eines RAV nach Anhören der betroffenen Gemeinden bestimmt. Die Möglichkeit einer Zusammenlegung von RAV bei sehr geringer Arbeitslosigkeit ist also bei Absatz 1 impliziert. Die Kommission schlägt die Streichung von Absatz 2 vor.

ABSTIMMUNG (11 Mitglieder anwesend):

DAFÜR: 11

DAGEGEN: 0

Enthaltungen: 0

Art. 17

## Änderung der Kommission

~~Der Staatsrat kann in Zeiten andauernder erheblicher Arbeitslosigkeit die Meldepflicht für **offene Stellen in den besonders betroffenen Branchen bzw.** alle offenen Stellen einführen, ohne indes das Recht des Arbeitgebers zur freien Wahl seiner Arbeitnehmer anzutasten.~~

ABSTIMMUNG (11 Mitglieder anwesend):

DAFÜR: 11

DAGEGEN: 0

Enthaltungen: 0

Art. 18

## Streichung durch die Kommission

~~<sup>6</sup> Der Staatsrat setzt die Verfahren, die Bewilligungskriterien und andere Einzelheiten im Zusammenhang mit den ergänzenden kantonalen Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung fest.~~

### Kommentar:

Gemäss Artikel 54 Absatz 1 erlässt der Staatsrat die nötigen Ausführungsbestimmungen. Um Wiederholungen zu vermeiden, schlägt die Kommission die Streichung von Absatz 6 vor.

ABSTIMMUNG (11 Mitglieder anwesend):

DAFÜR: 11

DAGEGEN: 0

Enthaltungen: 0

## Art. 21

Keine Änderungen

Kommentar:

**Buchstabe d:** Die Massnahmen, die nicht durch die Arbeitslosenversicherung subventioniert werden, werden über den kantonalen Beschäftigungsfonds (Kapitel 9 des Gesetzes) finanziert.

## Art. 25

Kommentar:

**Absatz 2:** Ziel ist die Durchführung einer Standortbestimmung der Arbeitsmarktfähigkeit durch den Organisator des qualifizierenden Programms.

## Art. 27

Kommentar:

**Absatz 2:** Die Beträge für Betreuung und Löhne werden vom Staatsrat in einem Reglement festgelegt.

## Art. 30

Kommentare:

**Absatz 2:** Unter dem «normalen Lohn» ist der Mindestlohn im Rahmen eines Gesamt- oder Normalarbeitsvertrags oder bei Fehlen eines solchen der branchenübliche Lohn zu verstehen.

**Absatz 3:** Die Massnahmen bestehen bis zum Rentenalter fort, da sie oft eine zur Sicherstellung der Pensionskassenleistungen unabdingbare Komponente darstellen.

## Art. 40

Kommentar:

Die Beteiligung an der Lohnzahlung wird unabhängig von der Vertragsform (unbefristet oder befristet) entrichtet. Die Finanzierungsmodalitäten für den kantonalen Beschäftigungsfonds müssen im Reglement präzisiert werden.

## Art. 42

Kommentar:

**Absatz 2:** Wenn sich die Partnerinstitutionen über den Leistungsanspruch uneinig sind, werden die Massnahmen über den kantonalen Beschäftigungsfonds vorfinanziert. Diese Beträge müssen allerdings zurückerstattet werden, sobald die Massnahme klar einem Partner zugeordnet worden ist.

**Art. 43**Kommentar:

**Absatz 1:** Die bundesrechtlichen Bestimmungen (Art. 335 und folgende des Obligationenrechts) finden insbesondere im Falle von Massenentlassungen Anwendung. Die Bundesverordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih ermöglicht es den Kantonen, die Zahl der Entlassungen, die eine Meldepflicht an die zuständigen Behörden nach sich zieht, auf sechs herabzusetzen. Diese Zahl, die dem aus zahlreichen KMUs bestehenden kantonalen Wirtschaftsgefüge Rechnung trägt, wurde bereits im BMAG von 1995 festgelegt und wird in der Revision beibehalten.

**Art. 53**Kommentar:

**Absatz 1:** Die Maximalbusse von 20'000 Franken kann sowohl gegen Arbeitgeber als auch gegen Personen, die Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen, verhängt werden.

**Art. 57****Änderung der Kommission**

**<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz untersteht gesamthaft dem fakultativen Referendum mit Ausnahme der Kapitel 1, 2, 3, 7, 8, 11 und 12, welche Ausführungsbestimmungen zu Bundesrecht enthalten.**

~~<sup>4</sup> Dieses Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.~~

Kommentar:

Das vorliegende Gesetz umfasst zwei Arten von Bestimmungen: Bestimmungen zur Ausführung von Bundesrecht, die nicht dem Referendum unterliegen (Art. 40 GORBG), und kantonale Gesetzesbestimmungen, die dem fakultativen Referendum unterliegen (Art. 39 GORBG).

**5. Schlussberatung und -abstimmung**

Die Dienststelle präzisiert, dass das RAV-Personal in der Arbeitsgruppe, die sich mit dieser Revision befasste, vertreten war. Es war Sache der RAV-Verantwortlichen, ihre Mitarbeitenden zu informieren.

**Schlussabstimmung**

Mit **11 Ja, 0 Nein und 0 Enthaltungen** nimmt die Kommission für Volkswirtschaft und Energie den Revisionsentwurf mit den vorgeschlagenen Änderungen an.

Der Präsident  
Diego Clausen

Der Berichterstatter  
Mathieu Fardel





**CANTON DU VALAIS**  
**KANTON WALLIS**

Département de l'économie, de l'énergie et du territoire  
Service de l'industrie, du commerce et du travail  
Main-d'œuvre étrangère et assurance-chômage

Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung  
Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit  
Ausländische Arbeitskräfte und Arbeitslosenversicherung

## Arbeitsdokument

**Empfänger** Mitglieder der thematischen Kommission  
**Verfasser** Peter Kalbermatten/Jean-Yves Felley  
**Datum** 05.11.2012

---

### BMAG-Revision

---

### Abkürzungsverzeichnis

---

ABW	Arbeitsmarktbeobachtung Wallis
AMM	Arbeitsmarktliche Massnahmen
ATSG	Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
AuG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer
AVAAP	Association valaisanne des entreprises de placement privé
AVG	Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih
AVIG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung
AVV	Bundesverordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih
BEV	Beruflicher Eingliederungsvertrag
BMAG	Kantonales Gesetz vom 23. November 1995 über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen
BSL	Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
BTV	Beruflicher Tätigkeitsvertrag
DB	Dienststelle für Berufsbildung
DIHA	Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit
FHG	Kantonales Gesetz vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle
FZA	Abkommen vom 21. Juni 1999 1 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten über die Freizügigkeit
GES	Kantonales Gesetz vom 29. März 1996 über die Eingliederung und die Sozialhilfe
GETAC	Leitung der Programme zur vorübergehenden Beschäftigung innerhalb der kantonalen Verwaltung
IIZ	Interinstitutionelle Zusammenarbeit
KAE	Kurzarbeitsentschädigung
KEAZ	Kantonale Einarbeitungszuschüsse

kPeWo	kantonale Beiträge an Pendler- und/oder Wochenaufenthalterkosten
LAM	Logistik arbeitsmarktlicher Massnahmen
OR	Obligationenrecht
PvB	Programm zur vorübergehenden Beschäftigung
QP	Qualifizierendes Programm
RAV	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
RAVKO	RAV-Koordination
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
StPO	Bundesstrafprozessordnung
SWE	Schlechtwetterentschädigung
VEP	Verordnung vom 22. Mai 2002 über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft und deren Mitgliedstaaten sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs)
VVRG	Kantonales Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege

Ausgabenart	2009	2010	2011			
			Ausgaben	Finanzierung		Total
				ALV	KB	
<b>Betriebskosten</b>						
Betriebskosten RAV	14'239'127	15'222'637	15'469'234	15'469'234	-	15'469'234
RAV-Koordination, Zentrale Dienste, Kommunikation	1'210'127	1'166'759	1'268'698	1'268'698	-	1'268'698
Interinstitutionelle Zusammenarbeit	97'052	126'864	55'390	55'390	-	55'390
<b>Total Betriebskosten RAV</b>	<b>15'546'306</b>	<b>16'516'260</b>	<b>16'793'323</b>	<b>16'793'323</b>		<b>16'793'323</b>
Betriebskosten LAM	1'092'836	1'081'428	957'389	957'389	0	957'389
Betriebskosten Sektion AAALV	836'071	883'404	818'842	818'842	0	818'842
Arbeitslosenkassen (Schätzung)	7'400'000	7'700'000	8'427'000	8'427'000	-	8'427'000
Kantonaler Beschäftigungsfonds (Abschreibungen, Betriebskosten, verschiedene Ausgaben)	81'176	73'444	73'553	-	73'553	73'553
<b>Total Betriebskosten</b>	<b>24'956'390</b>	<b>26'254'536</b>	<b>27'070'107</b>	<b>26'996'554</b>	<b>73'553</b>	<b>27'070'107</b>
<b>Arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM)</b>						
<b>Bundesmassnahmen</b>						
Weiterbildungs- und Umschulungskurse	9'185'645	10'551'556	9'664'762	9'664'762		9'664'762
Vorübergehende Beschäftigung (inkl. SEMO)	11'955'406	13'062'992	13'549'600	13'549'600		13'549'600
Ausbildungszuschüsse	166'410	129'689	171'687	171'687		171'687
Einarbeitungszuschüsse	1'651'450	1'619'308	1'411'430	1'411'430		1'411'430
Pendlerkosten- und Wochenaufenthalterbeiträge	243'064	153'271	134'676	134'676		134'676
Pauschalbeteiligung an den Kosten jeder Massnahme				-5'704'000	5'704'000	-
<b>Total Bundes-AMM</b>	<b>23'201'974</b>	<b>25'516'816</b>	<b>24'932'155</b>	<b>19'228'155</b>	<b>5'704'000</b>	<b>24'932'155</b>
<b>Kantonale Massnahmen</b>						
Eingliederungsverträge	4'904'892	6'101'967	6'300'309	0	6'300'309	6'300'309
Kantonale Einarbeitungszuschüsse	48'999	114'479	120'542	0	120'542	120'542
Andere Massnahmen	225'464	100'000	634'844	0	634'844	634'844
Kantonale Pendlerkosten- und Wochenaufenthalterbeiträge	7'096	8'173	7'949	0	7'949	7'949
Zusätzliche Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung	11'860	20'220	5'740	0	5'740	5'740
<b>Total kantonale AMM</b>	<b>5'198'311</b>	<b>6'344'839</b>	<b>7'069'384</b>	<b>0</b>	<b>7'069'384</b>	<b>7'069'384</b>
<b>Total arbeitsmarktliche Massnahmen</b>	<b>28'4002'865</b>	<b>31'861'655</b>	<b>32'001'539</b>	<b>19'228'155</b>	<b>12'773'384</b>	<b>32'001'539</b>
<b>Entschädigungen</b>						
Taggelder	198'081'074	207'205'499	176'476'270	176'476'270		176'476'270
Kurzarbeitsentschädigung	12'966'359	5'630'692	2'393'509	2'393'509		2'393'509
Schlechtwetterentschädigung	4'107'247	6'092'807	3'776'041	3'776'041		3'776'041
Insolvenzentschädigung	1'128'123	1'052'566	1'608'748	1'608'748		1'608'748
<b>Total Entschädigungen</b>	<b>216'282'803</b>	<b>219'981'564</b>	<b>184'254'568</b>	<b>184'254'568</b>		<b>184'254'568</b>
<b>TOTAL</b>	<b>269'639'479</b>	<b>278'097'755</b>	<b>243'326'214</b>	<b>230'479'277</b>	<b>12'846'937</b>	<b>243'326'214</b>

### Arbeitslosigkeit 2011 im Wallis: Kosten und Finanzierung

(Situation am 31. März 2012. Gewisse Beträge können sich später noch ändern.)